

TE Vwgh Erkenntnis 2015/3/25 2011/13/0129

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.03.2015

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag;
32/08 Sonstiges Steuerrecht;

Norm

BAO §288 Abs1 litd;
BAO §303 Abs4;
BAO §93 Abs3 lit a;
EStG 1988 §124b Z57;
EStG 1988 §31;
UmgrStG 1991 §20 Abs5;
VwGG §42 Abs2 Z3;

1. BAO § 288 heute
2. BAO § 288 gültig ab 01.03.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
3. BAO § 288 gültig von 01.01.2014 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
4. BAO § 288 gültig von 21.08.2003 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
5. BAO § 288 gültig von 01.01.2003 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
6. BAO § 288 gültig von 01.01.1962 bis 31.12.2002
1. BAO § 303 heute
2. BAO § 303 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
3. BAO § 303 gültig von 26.06.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
4. BAO § 303 gültig von 15.07.1999 bis 25.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
5. BAO § 303 gültig von 19.04.1980 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
1. BAO § 93 heute
2. BAO § 93 gültig ab 01.01.1962
1. EStG 1988 § 124b heute
2. EStG 1988 § 124b gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. EStG 1988 § 124b gültig von 01.07.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2026
4. EStG 1988 § 124b gültig von 19.02.2026 bis 30.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2026
5. EStG 1988 § 124b gültig von 24.12.2025 bis 18.02.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2025

6. EStG 1988 § 124b gültig von 24.12.2025 bis 23.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
7. EStG 1988 § 124b gültig von 04.11.2025 bis 23.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2025
8. EStG 1988 § 124b gültig von 04.11.2025 bis 03.11.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2025
9. EStG 1988 § 124b gültig von 01.07.2025 bis 03.11.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
10. EStG 1988 § 124b gültig von 31.05.2025 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2025
11. EStG 1988 § 124b gültig von 10.10.2024 bis 30.05.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024
12. EStG 1988 § 124b gültig von 20.07.2024 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
13. EStG 1988 § 124b gültig von 20.07.2024 bis 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2024
14. EStG 1988 § 124b gültig von 19.04.2024 bis 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2024
15. EStG 1988 § 124b gültig von 28.03.2024 bis 18.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2024
16. EStG 1988 § 124b gültig von 28.03.2024 bis 27.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/2024
17. EStG 1988 § 124b gültig von 01.01.2024 bis 27.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
18. EStG 1988 § 124b gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 188/2023
19. EStG 1988 § 124b gültig von 23.12.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2023
20. EStG 1988 § 124b gültig von 22.07.2023 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2023
21. EStG 1988 § 124b gültig von 22.07.2023 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
22. EStG 1988 § 124b gültig von 21.04.2023 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2023
23. EStG 1988 § 124b gültig von 30.12.2022 bis 20.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 220/2022
24. EStG 1988 § 124b gültig von 07.12.2022 bis 29.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 194/2022
25. EStG 1988 § 124b gültig von 01.11.2022 bis 06.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 174/2022
26. EStG 1988 § 124b gültig von 28.10.2022 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2022
27. EStG 1988 § 124b gültig von 29.07.2022 bis 27.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2022
28. EStG 1988 § 124b gültig von 29.07.2022 bis 28.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2022
29. EStG 1988 § 124b gültig von 20.07.2022 bis 28.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
30. EStG 1988 § 124b gültig von 01.07.2022 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2022
31. EStG 1988 § 124b gültig von 14.05.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2022
32. EStG 1988 § 124b gültig von 15.02.2022 bis 13.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2022
33. EStG 1988 § 124b gültig von 31.12.2021 bis 14.02.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 227/2021
34. EStG 1988 § 124b gültig von 01.07.2021 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2021
35. EStG 1988 § 124b gültig von 14.04.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2021
36. EStG 1988 § 124b gültig von 26.03.2021 bis 13.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2021
37. EStG 1988 § 124b gültig von 29.01.2021 bis 25.03.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2021
38. EStG 1988 § 124b gültig von 08.01.2021 bis 28.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2021
39. EStG 1988 § 124b gültig von 08.01.2021 bis 07.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2021
40. EStG 1988 § 124b gültig von 07.08.2020 bis 07.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2020
41. EStG 1988 § 124b gültig von 25.07.2020 bis 06.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2020
42. EStG 1988 § 124b gültig von 18.06.2020 bis 24.07.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2020
43. EStG 1988 § 124b gültig von 18.06.2020 bis 17.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2020
44. EStG 1988 § 124b gültig von 15.05.2020 bis 17.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2020
45. EStG 1988 § 124b gültig von 05.04.2020 bis 14.05.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020
46. EStG 1988 § 124b gültig von 30.10.2019 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
47. EStG 1988 § 124b gültig von 30.10.2019 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
48. EStG 1988 § 124b gültig von 23.10.2019 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2019
49. EStG 1988 § 124b gültig von 23.12.2018 bis 22.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2018
50. EStG 1988 § 124b gültig von 15.08.2018 bis 22.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
51. EStG 1988 § 124b gültig von 25.04.2018 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2018
52. EStG 1988 § 124b gültig von 27.07.2017 bis 24.04.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2017
53. EStG 1988 § 124b gültig von 27.07.2017 bis 26.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
54. EStG 1988 § 124b gültig von 15.07.2017 bis 26.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2017
55. EStG 1988 § 124b gültig von 19.01.2017 bis 14.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017
56. EStG 1988 § 124b gültig von 19.01.2017 bis 18.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2017

57. EStG 1988 § 124b gültig von 31.12.2016 bis 18.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
58. EStG 1988 § 124b gültig von 02.08.2016 bis 30.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2016
59. EStG 1988 § 124b gültig von 09.07.2016 bis 01.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016
60. EStG 1988 § 124b gültig von 29.12.2015 bis 08.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
61. EStG 1988 § 124b gültig von 29.12.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2015
62. EStG 1988 § 124b gültig von 15.08.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
63. EStG 1988 § 124b gültig von 14.08.2015 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2015
64. EStG 1988 § 124b gültig von 21.02.2015 bis 13.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2015
65. EStG 1988 § 124b gültig von 14.01.2015 bis 20.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2015
66. EStG 1988 § 124b gültig von 30.12.2014 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
67. EStG 1988 § 124b gültig von 01.03.2014 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
68. EStG 1988 § 124b gültig von 01.08.2013 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2013
69. EStG 1988 § 124b gültig von 30.07.2013 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2013
70. EStG 1988 § 124b gültig von 21.03.2013 bis 29.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2013
71. EStG 1988 § 124b gültig von 15.12.2012 bis 20.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
72. EStG 1988 § 124b gültig von 01.04.2012 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
73. EStG 1988 § 124b gültig von 28.12.2011 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2011
74. EStG 1988 § 124b gültig von 08.12.2011 bis 27.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2011
75. EStG 1988 § 124b gültig von 02.08.2011 bis 07.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2011
76. EStG 1988 § 124b gültig von 02.08.2011 bis 01.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
77. EStG 1988 § 124b gültig von 31.12.2010 bis 01.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
78. EStG 1988 § 124b gültig von 15.12.2010 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2010
79. EStG 1988 § 124b gültig von 19.08.2010 bis 14.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2010
80. EStG 1988 § 124b gültig von 28.07.2010 bis 18.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
81. EStG 1988 § 124b gültig von 16.06.2010 bis 27.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010
82. EStG 1988 § 124b gültig von 31.12.2009 bis 15.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/2009
83. EStG 1988 § 124b gültig von 19.08.2009 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2009
84. EStG 1988 § 124b gültig von 18.06.2009 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
85. EStG 1988 § 124b gültig von 01.04.2009 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2009
86. EStG 1988 § 124b gültig von 01.01.2009 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2008
87. EStG 1988 § 124b gültig von 01.01.2009 bis 10.11.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2008
88. EStG 1988 § 124b gültig von 11.11.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2008
89. EStG 1988 § 124b gültig von 27.06.2008 bis 10.11.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2008
90. EStG 1988 § 124b gültig von 08.05.2008 bis 26.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2008
91. EStG 1988 § 124b gültig von 27.02.2008 bis 07.05.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2008
92. EStG 1988 § 124b gültig von 29.12.2007 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2007
93. EStG 1988 § 124b gültig von 29.12.2007 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2007
94. EStG 1988 § 124b gültig von 29.12.2007 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2007
95. EStG 1988 § 124b gültig von 10.07.2007 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2007
96. EStG 1988 § 124b gültig von 24.05.2007 bis 09.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
97. EStG 1988 § 124b gültig von 27.06.2006 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2006
98. EStG 1988 § 124b gültig von 27.06.2006 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2006
99. EStG 1988 § 124b gültig von 27.06.2006 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
100. EStG 1988 § 124b gültig von 31.12.2005 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
101. EStG 1988 § 124b gültig von 28.10.2005 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2005
102. EStG 1988 § 124b gültig von 20.08.2005 bis 27.10.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005
103. EStG 1988 § 124b gültig von 10.06.2005 bis 19.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
104. EStG 1988 § 124b gültig von 10.06.2005 bis 09.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2005
105. EStG 1988 § 124b gültig von 10.06.2005 bis 09.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2005
106. EStG 1988 § 124b gültig von 16.02.2005 bis 09.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2005
107. EStG 1988 § 124b gültig von 31.12.2004 bis 15.02.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004

108. EStG 1988 § 124b gültig von 05.06.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
109. EStG 1988 § 124b gültig von 03.06.2004 bis 04.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2004
110. EStG 1988 § 124b gültig von 31.12.2003 bis 02.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2003
111. EStG 1988 § 124b gültig von 20.12.2003 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003
112. EStG 1988 § 124b gültig von 21.08.2003 bis 19.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
113. EStG 1988 § 124b gültig von 29.03.2003 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2003
114. EStG 1988 § 124b gültig von 05.10.2002 bis 28.03.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2002
115. EStG 1988 § 124b gültig von 14.08.2002 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2002
116. EStG 1988 § 124b gültig von 11.07.2002 bis 13.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
117. EStG 1988 § 124b gültig von 27.04.2002 bis 10.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
118. EStG 1988 § 124b gültig von 30.03.2002 bis 26.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2002
119. EStG 1988 § 124b gültig von 05.01.2002 bis 29.03.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2002
120. EStG 1988 § 124b gültig von 19.12.2001 bis 04.01.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2001
121. EStG 1988 § 124b gültig von 27.06.2001 bis 18.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
122. EStG 1988 § 124b gültig von 06.01.2001 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
123. EStG 1988 § 124b gültig von 30.12.2000 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
124. EStG 1988 § 124b gültig von 15.07.1999 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
125. EStG 1988 § 124b gültig von 13.01.1999 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999
126. EStG 1988 § 124b gültig von 15.08.1998 bis 12.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/1998
127. EStG 1988 § 124b gültig von 19.06.1998 bis 14.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/1998
128. EStG 1988 § 124b gültig von 10.01.1998 bis 18.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1998
129. EStG 1988 § 124b gültig von 29.11.1997 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/1997
130. EStG 1988 § 124b gültig von 31.12.1996 bis 28.11.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 798/1996
131. EStG 1988 § 124b gültig von 31.12.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 797/1996
132. EStG 1988 § 124b gültig von 31.12.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 755/1996
133. EStG 1988 § 124b gültig von 01.11.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996
134. EStG 1988 § 124b gültig von 21.08.1996 bis 31.10.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996
135. EStG 1988 § 124b gültig von 01.05.1996 bis 20.08.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996

1. EStG 1988 § 31 heute
2. EStG 1988 § 31 gültig ab 01.04.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
3. EStG 1988 § 31 gültig von 27.06.2008 bis 30.12.2010 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 111/2010
4. EStG 1988 § 31 gültig von 24.05.2007 bis 26.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
5. EStG 1988 § 31 gültig von 10.06.2005 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2005
6. EStG 1988 § 31 gültig von 31.12.2004 bis 09.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
7. EStG 1988 § 31 gültig von 06.01.2001 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
8. EStG 1988 § 31 gültig von 01.05.1996 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
9. EStG 1988 § 31 gültig von 01.12.1993 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
10. EStG 1988 § 31 gültig von 31.12.1991 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 699/1991
11. EStG 1988 § 31 gültig von 30.07.1988 bis 30.12.1991

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Zorn sowie Senatspräsident Dr. Fuchs und Hofrat Dr. Nowakowski als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Farcas-Hutchinson, über die Beschwerde des S in W, vertreten durch die Doschek Rechtsanwalts GmbH in 1030 Wien, Reisnerstraße 29/7, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Wien, vom 21. Oktober 2011, Zl. RV/2053- W/09, betreffend

Wiederaufnahme des Einkommensteuerverfahrens für 2002 gemäß § 303 Abs. 4 BAO, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Zorn sowie Senatspräsident Dr. Fuchs und Hofrat Dr. Nowakowski als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Farcas-Hutchinson, über die Beschwerde des S in W, vertreten durch die Doschek Rechtsanwalts GmbH in 1030 Wien, Reisnerstraße 29/7, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Wien, vom 21. Oktober 2011, Zl. RV/2053- W/09, betreffend Wiederaufnahme des Einkommensteuerverfahrens für 2002 gemäß Paragraph 303, Absatz 4, BAO, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

Der Beschwerdeführer wies in seiner Einkommensteuererklärung für das Jahr 2002 unter anderem aus der Veräußerung seiner Beteiligung an einer GmbH stammende sonstige Einkünfte aus, deren Ermittlung er in einer Beilage darstellte. Danach ergab sich aus dem Veräußerungserlös "laut Vertrag vom 29.4.2002" in Höhe von etwa EUR 700.000,-- und "Anschaffungskosten gemäß Sacheinlage- und Einbringungsvertrag vom 27.11.1996" in Höhe von etwa (negativ) EUR 400.000,-- zunächst eine Summe von rund EUR 1,1 Mio, wobei die "Anschaffungskosten" als Umrechnung eines "Mitunternehmeranteils laut Einbringungsbilanz" in der Höhe eines als negativ ausgewiesenen Betrages von etwa S 6 Mio dargestellt waren.

Dem folgte in der Beilage der Hinweis, gemäß § 124b Z 57 EStG 1988 könne "anstelle der Anschaffungskosten" der gemeine Wert der Anteile zum 1. Jänner 2001 angesetzt werden, der sich aus dem im April 2002 erzielten Kaufpreis ergebe (die Anteile seien "vor dem 1.1.1998 angeschafft" und die Beteiligung sei "nach dem 31.12.1997 bis zum 31.12.2000 nicht höher als 10 %" gewesen). Dieser Betrag wurde sodann von der errechneten Zwischensumme in Abzug gebracht, womit sich als erklärter "Gewinn" aus der Veräußerung die Anschaffungskosten von 1996 in der Höhe von umgerechnet etwa EUR 400.000,-- ergaben. Dem folgte in der Beilage der Hinweis, gemäß Paragraph 124 b, Ziffer 57, EStG 1988 könne "anstelle der Anschaffungskosten" der gemeine Wert der Anteile zum 1. Jänner 2001 angesetzt werden, der sich aus dem im April 2002 erzielten Kaufpreis ergebe (die Anteile seien "vor dem 1.1.1998 angeschafft" und die Beteiligung sei "nach dem 31.12.1997 bis zum 31.12.2000 nicht höher als 10 %" gewesen). Dieser Betrag wurde sodann von der errechneten Zwischensumme in Abzug gebracht, womit sich als erklärter "Gewinn" aus der Veräußerung die Anschaffungskosten von 1996 in der Höhe von umgerechnet etwa EUR 400.000,-- ergaben.

Die Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 2002 erfolgte mit Bescheid des Finanzamtes vom 15. September 2004 erklärungsgemäß.

Unter Tz. 1 des Berichtes über das Ergebnis einer Außenprüfung beim Beschwerdeführer traf die Prüferin zu der oben erwähnten Beteiligungsveräußerung für das Streitjahr 2002 steuerliche Feststellungen, wozu sie auf Punkt 1.) der Niederschrift über die Schlussbesprechung vom 15. Oktober 2008 verwies. Die Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 303 Abs. 4 BAO sei unter Punkt 2.) dieser Niederschrift begründet. Unter Tz. 1 des Berichtes über das Ergebnis einer Außenprüfung beim Beschwerdeführer traf die Prüferin zu der oben erwähnten Beteiligungsveräußerung für das Streitjahr 2002 steuerliche Feststellungen, wozu sie auf Punkt 1.) der Niederschrift über die Schlussbesprechung vom 15. Oktober 2008 verwies. Die Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß Paragraph 303, Absatz 4, BAO sei unter Punkt 2.) dieser Niederschrift begründet.

In der Niederschrift über die Schlussbesprechung führte die Prüferin unter Punkt 1.) aus, der Beschwerdeführer habe mit Vertrag vom 29. April 2002 seine Beteiligung an der GmbH veräußert. Das Ausmaß seiner Beteiligung habe 2,14 % und der Veräußerungserlös laut Vertrag etwa EUR 700.000,-- betragen. Auf Grund des Sacheinlage- und Einbringungsvertrages vom 27. November 1996 seien negative Anschaffungskosten von rund EUR 400.000,-- vorgelegen. Der Beschwerdeführer habe in seiner Einkommensteuererklärung zum Veräußerungserlös die negativen Anschaffungskosten hinzugerechnet und sodann "anstelle der Anschaffungskosten" den gemeinen Wert zum Ansatz gebracht, "wodurch" sich sonstige Einkünfte in der Höhe von rund EUR 400.000,-- ergeben hätten. Der Ansatz des gemeinen Wertes sei jedoch "nicht zulässig bei Anteilen, die nur auf Grund des § 20 Abs 5 UmgrStG als Anteile im Sinne des § 31 EStG gelten. Gegenständlich kommt durch den Sacheinlage- und Einbringungsvertrag vom 27.11.1996 § 20

Abs 5 UmgrStG zur Anwendung und die Veräußerung erfolgte innerhalb der normierten 10 Jahresfrist. Daher ist es nicht zulässig den gemeinen Wert der Anteile an Stelle der Anschaffungskosten entsprechend des § 124b Z 57 EStG zum Ansatz zu bringen". Die sonstigen Einkünfte aus der Veräußerung der Beteiligung entsprächen somit der von der Beschwerdeführerin zunächst ermittelten Zwischensumme von rund EUR 1,1 Mio. In der Niederschrift über die Schlussbesprechung führte die Prüferin unter Punkt 1.) aus, der Beschwerdeführer habe mit Vertrag vom 29. April 2002 seine Beteiligung an der GmbH veräußert. Das Ausmaß seiner Beteiligung habe 2,14 % und der Veräußerungserlös laut Vertrag etwa EUR 700.000,-- betragen. Auf Grund des Sacheinlage- und Einbringungsvertrages vom 27. November 1996 seien negative Anschaffungskosten von rund EUR 400.000,-- vorgelegen. Der Beschwerdeführer habe in seiner Einkommensteuererklärung zum Veräußerungserlös die negativen Anschaffungskosten hinzugerechnet und sodann "anstelle der Anschaffungskosten" den gemeinen Wert zum Ansatz gebracht, "wodurch" sich sonstige Einkünfte in der Höhe von rund EUR 400.000,-- ergeben hätten. Der Ansatz des gemeinen Wertes sei jedoch "nicht zulässig bei Anteilen, die nur auf Grund des Paragraph 20, Absatz 5, UmgrStG als Anteile im Sinne des Paragraph 31, EStG gelten. Gegenständlich kommt durch den Sacheinlage- und Einbringungsvertrag vom 27.11.1996 Paragraph 20, Absatz 5, UmgrStG zur Anwendung und die Veräußerung erfolgte innerhalb der normierten 10 Jahresfrist. Daher ist es nicht zulässig den gemeinen Wert der Anteile an Stelle der Anschaffungskosten entsprechend des Paragraph 124 b, Ziffer 57, EStG zum Ansatz zu bringen". Die sonstigen Einkünfte aus der Veräußerung der Beteiligung entsprächen somit der von der Beschwerdeführerin zunächst ermittelten Zwischensumme von rund EUR 1,1 Mio.

Auf Grund des Hervorkommens neuer Tatsachen - so die Ausführungen der Prüferin unter Punkt 2.) der Niederschrift - erfolge die Wiederaufnahme gemäß § 303 Abs. 4 BAO. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens sei zwar dann nicht möglich, wenn der Sachverhalt so vollständig bekannt gewesen sei, dass die Abgabenbehörde im wiederaufzunehmenden Verfahren bei richtiger rechtlicher Subsumtion zu der nunmehr im wiederaufgenommenen Verfahren erlassenen Entscheidung hätte gelangen können. Von einer Offenlegung des maßgeblichen Sachverhaltes könne aber nicht schon dann gesprochen werden, wenn die Abgabenbehörde die Unrichtigkeit einer Steuererklärung erkennen könne, sondern erst dann, wenn eine Richtigstellung der Besteuerungsgrundlagen auf Grund des offengelegten Sachverhaltes im abgeschlossenen Verfahren ohne weitere Sachverhaltsergänzung möglich gewesen wäre. "Gegenständlich" sei die Berechnung der sonstigen Einkünfte "durch Ansatz des gemeinen Wertes zum 1.1.2001 falsch" erfolgt. Aus dem "Veräußerungsvertrag", welcher im Rahmen einer Betriebsprüfung beim Veräußerer als Kontrollmitteilung übermittelt worden sei, sei ersichtlich gewesen, dass § 20 Abs. 5 UmgrStG zur Anwendung komme und daher der Ansatz des gemeinen Wertes der Anteile nicht zulässig sei. Auf Grund "dieser neu hervorgekommenen Tatsachen ist daher die Wiederaufnahme gemäß § 303 Abs 4 BAO begründet". Auf Grund des Hervorkommens neuer Tatsachen - so die Ausführungen der Prüferin unter Punkt 2.) der Niederschrift - erfolge die Wiederaufnahme gemäß Paragraph 303, Absatz 4, BAO. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens sei zwar dann nicht möglich, wenn der Sachverhalt so vollständig bekannt gewesen sei, dass die Abgabenbehörde im wiederaufzunehmenden Verfahren bei richtiger rechtlicher Subsumtion zu der nunmehr im wiederaufgenommenen Verfahren erlassenen Entscheidung hätte gelangen können. Von einer Offenlegung des maßgeblichen Sachverhaltes könne aber nicht schon dann gesprochen werden, wenn die Abgabenbehörde die Unrichtigkeit einer Steuererklärung erkennen könne, sondern erst dann, wenn eine Richtigstellung der Besteuerungsgrundlagen auf Grund des offengelegten Sachverhaltes im abgeschlossenen Verfahren ohne weitere Sachverhaltsergänzung möglich gewesen wäre. "Gegenständlich" sei die Berechnung der sonstigen Einkünfte "durch Ansatz des gemeinen Wertes zum 1.1.2001 falsch" erfolgt. Aus dem "Veräußerungsvertrag", welcher im Rahmen einer Betriebsprüfung beim Veräußerer als Kontrollmitteilung übermittelt worden sei, sei ersichtlich gewesen, dass Paragraph 20, Absatz 5, UmgrStG zur Anwendung komme und daher der Ansatz des gemeinen Wertes der Anteile nicht zulässig sei. Auf Grund "dieser neu hervorgekommenen Tatsachen ist daher die Wiederaufnahme gemäß Paragraph 303, Absatz 4, BAO begründet".

Das Finanzamt erließ einen im Wesentlichen mit einem Verweis auf den Prüfungsbericht begründeten Bescheid betreffend die Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 303 Abs. 4 BAO hinsichtlich Einkommensteuer 2002 für das Jahr 2002 (sowie einen neuen Einkommensteuerbescheid für dieses Jahr). Das Finanzamt erließ einen im Wesentlichen mit einem Verweis auf den Prüfungsbericht begründeten Bescheid betreffend die Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß Paragraph 303, Absatz 4, BAO hinsichtlich Einkommensteuer 2002 für das Jahr 2002 (sowie einen neuen Einkommensteuerbescheid für dieses Jahr).

Mit Schriftsatz vom 25. März 2009 erhob der Beschwerdeführer gegen den Bescheid über die Wiederaufnahme des Verfahrens Berufung. Der Begründung der Prüferin, wonach der Veräußerungsvertrag, der im Rahmen einer nunmehrigen Betriebsprüfung als Kontrollmitteilung übermittelt worden sei, nicht vorgelegen sei, sei zu entgegnen, dass in der Beilage zur Einkommensteuererklärung 2002 ausdrücklich darauf hingewiesen worden sei, dass die "Anschaffungskosten gemäß Sacheinlage- und Einbringungsvertrag vom 27.11.1996 angesetzt wurden", womit auch ohne Vorliegen des Sacheinlagevertrages selbst aus der Erklärung deutlich zu erkennen gewesen sei, dass die Anteile im Zuge einer Sacheinlage angeschafft worden seien, woraus "zumindest die Annahme resultieren muss, dass § 20 Abs. 5 UmgrStG zur Anwendung zu kommen hat". Damit seien im Zuge der Betriebsprüfung keine neuen Tatsachen hervorgekommen, weshalb die Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 303 Abs. 4 BAO unzulässig gewesen sei.

Mit Schriftsatz vom 25. März 2009 erhob der Beschwerdeführer gegen den Bescheid über die Wiederaufnahme des Verfahrens Berufung. Der Begründung der Prüferin, wonach der Veräußerungsvertrag, der im Rahmen einer nunmehrigen Betriebsprüfung als Kontrollmitteilung übermittelt worden sei, nicht vorgelegen sei, sei zu entgegnen, dass in der Beilage zur Einkommensteuererklärung 2002 ausdrücklich darauf hingewiesen worden sei, dass die "Anschaffungskosten gemäß Sacheinlage- und Einbringungsvertrag vom 27.11.1996 angesetzt wurden", womit auch ohne Vorliegen des Sacheinlagevertrages selbst aus der Erklärung deutlich zu erkennen gewesen sei, dass die Anteile im Zuge einer Sacheinlage angeschafft worden seien, woraus "zumindest die Annahme resultieren muss, dass Paragraph 20, Absatz 5, UmgrStG zur Anwendung zu kommen hat". Damit seien im Zuge der Betriebsprüfung keine neuen Tatsachen hervorgekommen, weshalb die Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß Paragraph 303, Absatz 4, BAO unzulässig gewesen sei.

Die Prüferin nahm zur Berufung Stellung. Im Rahmen einer Betriebsprüfung bei der Beteiligungs-GmbH sei der Notariatsakt vom 27. November 1996 "Sacheinlage- und Einbringungsvertrag" als Kontrollmitteilung zum Akt des Beschwerdeführers übermittelt worden. Im Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 303 Abs. 4 BAO sei die Berechnung der sonstigen Einkünfte "berichtigt" worden. Wegen des Sacheinlage- und Einbringungsvertrages vom 27. November 1996 komme § 20 Abs. 5 UmgrStG zur Anwendung, weshalb es nicht zulässig gewesen sei, den gemeinen Wert an Stelle der Anschaffungskosten nach § 124b Z 57 EStG 1988 zum Ansatz zu bringen. Die Kontrollmitteilung in Form des Notariatsaktes sei als neu hervorgekommene Tatsache im Sinne des § 303 Abs. 4 BAO zu werten. In der Beilage zur Einkommensteuererklärung seien die sonstigen Einkünfte "ziffernmäßig gänzlich abweichend von § 20 Abs 5 UmgrStG ermittelt und auch in der Textierung abweichend begründet" worden. Die Berechnung sei auch inhaltlich unrichtig erfolgt, weil vom Veräußerungserlös in Höhe von rund EUR 700.000,-- der gemeine Wert von ebenfalls rund 700.000,-- in Abzug zu bringen gewesen wäre (in der Berechnungsgrundlage seien jedoch die - negativen - Anschaffungskosten zum Veräußerungserlös addiert und von diesem Betrag sei der gemeine Wert in Abzug gebracht worden). Die Vorlage des Vertrages sei im Veranlagungsverfahren nicht erfolgt. Da im Bereich des Umgründungssteuerrechtes meist sehr komplexe und schwierig zu beurteilende Sachverhalte einer steuerlichen Beurteilung zu unterziehen seien, sei dies "ohne Kenntnis der vertraglichen Grundlagen nicht möglich". "Diese vertraglichen Grundlagen" seien "der Abgabenbehörde als neu hervorgekommene Tatsachen erst im wiederaufgenommenen Verfahren zur Verfügung" gestanden und begründe daher diese neu hervorgekommene Tatsache die Anwendung des § 303 Abs. 4 BAO.

Die Prüferin nahm zur Berufung Stellung. Im Rahmen einer Betriebsprüfung bei der Beteiligungs-GmbH sei der Notariatsakt vom 27. November 1996 "Sacheinlage- und Einbringungsvertrag" als Kontrollmitteilung zum Akt des Beschwerdeführers übermittelt worden. Im Wiederaufnahmeverfahren gemäß Paragraph 303, Absatz 4, BAO sei die Berechnung der sonstigen Einkünfte "berichtigt" worden. Wegen des Sacheinlage- und Einbringungsvertrages vom 27. November 1996 komme Paragraph 20, Absatz 5, UmgrStG zur Anwendung, weshalb es nicht zulässig gewesen sei, den gemeinen Wert an Stelle der Anschaffungskosten nach Paragraph 124 b, Ziffer 57, EStG 1988 zum Ansatz zu bringen. Die Kontrollmitteilung in Form des Notariatsaktes sei als neu hervorgekommene Tatsache im Sinne des Paragraph 303, Absatz 4, BAO zu werten. In der Beilage zur Einkommensteuererklärung seien die sonstigen Einkünfte "ziffernmäßig gänzlich abweichend von Paragraph 20, Absatz 5, UmgrStG ermittelt und auch in der Textierung abweichend begründet" worden. Die Berechnung sei auch inhaltlich unrichtig erfolgt, weil vom Veräußerungserlös in Höhe von rund EUR 700.000,-- der gemeine Wert von ebenfalls rund 700.000,-- in Abzug zu bringen gewesen wäre (in der Berechnungsgrundlage seien jedoch die - negativen - Anschaffungskosten zum Veräußerungserlös addiert und von diesem Betrag sei der gemeine Wert in Abzug gebracht worden). Die Vorlage des Vertrages sei im Veranlagungsverfahren nicht erfolgt. Da im Bereich des Umgründungssteuerrechtes meist sehr komplexe und schwierig zu beurteilende Sachverhalte einer steuerlichen

Beurteilung zu unterziehen seien, sei dies "ohne Kenntnis der vertraglichen Grundlagen nicht möglich". "Diese vertraglichen Grundlagen" seien "der Abgabenbehörde als neu hervorgekommene Tatsachen erst im wiederaufgenommenen Verfahren zur Verfügung" gestanden und begründe daher diese neu hervorgekommene Tatsache die Anwendung des Paragraph 303, Absatz 4, BAO.

Zur Stellungnahme der Prüferin erwiderte der Beschwerdeführer in einem Schriftsatz vom 25. Mai 2009, aus den Ausführungen der Prüferin ergebe sich, dass dem Finanzamt im Zeitpunkt der Veranlagung sowohl der Veräußerungserlös als auch die negativen Anschaffungskosten der Beteiligung bekannt gewesen seien. Ebenso sei bekannt gewesen, dass der Veräußerungsvorgang hinsichtlich der Beteiligung im Jahr 2002 stattgefunden habe, der gemeine Wert der Beteiligung zum 1. Jänner 2001 angesetzt, dieser Wert aus dem Verkaufserlös abgeleitet und "diese Vorgangsweise - ob richtig oder falsch - nach § 124b Z 57 EStG" behandelt worden sei. Weiters sei bekannt gewesen, dass die Beteiligung vor dem 1. Jänner 1998 angeschafft worden sei und während der gesamten Besitzzeit nicht mehr als 10 % betragen habe. Durch die Textierung "Anschaffungskosten gemäß Sacheinlage- und Einbringungsvertrag" sei auch klargestellt gewesen, dass ein Umgründungsvorgang stattgefunden habe. Es sei daher unrichtig, dass erst durch die Vorlage des Vertrages selbst zu erkennen gewesen sei, dass ein Umgründungsvorgang vorgelegen sei. Wie auch in den Umgründungssteuerrichtlinien festgestellt werde, sei der Tatbestand der Einbringung nur im Steuerrecht definiert. Es bestehe auch kein Wahlrecht für die Anwendung des Art. III UmgrStG, sofern die Legaldefinition der Einbringung und die darin enthaltenen Voraussetzungen auf einen Sachverhalt zuträfen. Schon aus der Formulierung "gemäß Sacheinlage- und Einbringungsvertrag" sei also zu erkennen gewesen, dass eine Anschaffung im Zuge einer Umgründung stattgefunden habe. Das Vorbringen der Betriebsprüfung, wonach die Einkünfte abweichend von § 20 Abs. 5 UmgrStG ermittelt worden seien und die Berechnung inhaltlich unrichtig gewesen sei, betreffe keine neuen Tatsachen, sondern nur die Anwendung der rechtlichen Bestimmungen. Die Abgabenbehörde hätte auf Grund der abgegebenen Steuererklärungen "ohne weiteres die irrtümliche Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen erkennen können und zu einer steuerlich richtigen Entscheidung kommen können". Zur Stellungnahme der Prüferin erwiderte der Beschwerdeführer in einem Schriftsatz vom 25. Mai 2009, aus den Ausführungen der Prüferin ergebe sich, dass dem Finanzamt im Zeitpunkt der Veranlagung sowohl der Veräußerungserlös als auch die negativen Anschaffungskosten der Beteiligung bekannt gewesen seien. Ebenso sei bekannt gewesen, dass der Veräußerungsvorgang hinsichtlich der Beteiligung im Jahr 2002 stattgefunden habe, der gemeine Wert der Beteiligung zum 1. Jänner 2001 angesetzt, dieser Wert aus dem Verkaufserlös abgeleitet und "diese Vorgangsweise - ob richtig oder falsch - nach Paragraph 124 b, Ziffer 57, EStG" behandelt worden sei. Weiters sei bekannt gewesen, dass die Beteiligung vor dem 1. Jänner 1998 angeschafft worden sei und während der gesamten Besitzzeit nicht mehr als 10 % betragen habe. Durch die Textierung "Anschaffungskosten gemäß Sacheinlage- und Einbringungsvertrag" sei auch klargestellt gewesen, dass ein Umgründungsvorgang stattgefunden habe. Es sei daher unrichtig, dass erst durch die Vorlage des Vertrages selbst zu erkennen gewesen sei, dass ein Umgründungsvorgang vorgelegen sei. Wie auch in den Umgründungssteuerrichtlinien festgestellt werde, sei der Tatbestand der Einbringung nur im Steuerrecht definiert. Es bestehe auch kein Wahlrecht für die Anwendung des Artikel römisch drei, UmgrStG, sofern die Legaldefinition der Einbringung und die darin enthaltenen Voraussetzungen auf einen Sachverhalt zuträfen. Schon aus der Formulierung "gemäß Sacheinlage- und Einbringungsvertrag" sei also zu erkennen gewesen, dass eine Anschaffung im Zuge einer Umgründung stattgefunden habe. Das Vorbringen der Betriebsprüfung, wonach die Einkünfte abweichend von Paragraph 20, Absatz 5, UmgrStG ermittelt worden seien und die Berechnung inhaltlich unrichtig gewesen sei, betreffe keine neuen Tatsachen, sondern nur die Anwendung der rechtlichen Bestimmungen. Die Abgabenbehörde hätte auf Grund der abgegebenen Steuererklärungen "ohne weiteres die irrtümliche Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen erkennen können und zu einer steuerlich richtigen Entscheidung kommen können".

Mit dem angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde der Berufung keine Folge.

Bei der gegenständlichen, im Jahr 1996 erworbenen und im Jahr 2002 veräußerten, Beteiligung (Beteiligungsausmaß: 2,14 %) habe es sich - so die belangte Behörde im Erwägungsteil des angefochtenen Bescheides - um eine Beteiligung gehandelt, die nur auf Grund des § 20 Abs. 5 UmgrStG als Beteiligung im Sinne des § 31 EStG 1988 gegolten und daher unter das Aufwertungsverbot nach § 124b Z 57 EStG 1988 gefallen sei. Es stehe in Streit, ob sich der Umstand, dass es sich um eine nur auf Grund des § 20 Abs. 5 UmgrStG als Beteiligung im Sinne des § 31 EStG 1988 geltende Beteiligung gehandelt habe, bereits aus der Beilage zur Einkommensteuererklärung für 2002 oder erst aus dem im Zuge der Betriebsprüfung bei der Beteiligungs-GmbH als Kontrollmitteilung zum Akt des Beschwerdeführers

übermittelten "Sacheinlage- und Einbringungsvertrag vom 27. November 1996 ergab". Maßgebend sei, ob der Abgabenbehörde im wiederaufzunehmenden Verfahren der Sachverhalt so vollständig bekannt gewesen sei, dass sie bereits in diesem Verfahren bei richtiger rechtlicher Subsumtion zu der nunmehr im wiederaufgenommenen Verfahren erlassenen Entscheidung hätte gelangen können. Bei der gegenständlichen, im Jahr 1996 erworbenen und im Jahr 2002 veräußerten, Beteiligung (Beteiligungsausmaß: 2,14 %) habe es sich - so die belangte Behörde im Erwägungsteil des angefochtenen Bescheides - um eine Beteiligung gehandelt, die nur auf Grund des Paragraph 20, Absatz 5, UmgrStG als Beteiligung im Sinne des Paragraph 31, EStG 1988 gegolten und daher unter das Aufwertungsverbot nach Paragraph 124 b, Ziffer 57, EStG 1988 gefallen sei. Es stehe in Streit, ob sich der Umstand, dass es sich um eine nur auf Grund des Paragraph 20, Absatz 5, UmgrStG als Beteiligung im Sinne des Paragraph 31, EStG 1988 geltende Beteiligung gehandelt habe, bereits aus der Beilage zur Einkommensteuererklärung für 2002 oder erst aus dem im Zuge der Betriebsprüfung bei der Beteiligungs-GmbH als Kontrollmitteilung zum Akt des Beschwerdeführers übermittelten "Sacheinlage- und Einbringungsvertrag vom 27. November 1996 ergab". Maßgebend sei, ob der Abgabenbehörde im wiederaufzunehmenden Verfahren der Sachverhalt so vollständig bekannt gewesen sei, dass sie bereits in diesem Verfahren bei richtiger rechtlicher Subsumtion zu der nunmehr im wiederaufgenommenen Verfahren erlassenen Entscheidung hätte gelangen können.

Die folgende Begründung des angefochtenen Bescheides lautet:

"Maßgebend für die richtige Besteuerung ist die Kenntnis aller entscheidungserheblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse, somit unter anderem der Inhalt der für die Besteuerung relevanten Verträge. Nicht die Bezeichnung eines Vertrages (die Überschrift), sondern der Inhalt desselben ist für die rechtsrichtige Besteuerung ausschlaggebend. Die Kenntnis der Bezeichnung eines Vertrages ersetzt nicht die Kenntnis des Inhaltes.

Vermutungen sind keine Tatsachen im Sinne des § 303 BAO. Der Umstand, dass sich aus der Steuererklärung (durch den Hinweis auf einen 'Sacheinlage- und Einbringungsvertrag vom 27. November 1996') die Verpflichtung zur Überprüfung dieser Angabe und zur Ermittlung, ob ein solcher Vertrag existiert und welchen Inhalt er hat, ergeben hat, ändert nichts daran, dass die diesbezügliche Kenntnis noch nicht vorlag. Im vorliegenden Fall ist die Veranlagung zwar unter Verletzung von Verfahrensvorschriften erfolgt, jedoch steht ein solches Verschulden der Abgabenbehörde einer Wiederaufnahme des Verfahrens von Amts wegen nicht entgegen (vgl. zB VwGH 17.12.2008, 2006/13/0114)."

Vermutungen sind keine Tatsachen im Sinne des Paragraph 303, BAO. Der Umstand, dass sich aus der Steuererklärung (durch den Hinweis auf einen 'Sacheinlage- und Einbringungsvertrag vom 27. November 1996') die Verpflichtung zur Überprüfung dieser Angabe und zur Ermittlung, ob ein solcher Vertrag existiert und welchen Inhalt er hat, ergeben hat, ändert nichts daran, dass die diesbezügliche Kenntnis noch nicht vorlag. Im vorliegenden Fall ist die Veranlagung zwar unter Verletzung von Verfahrensvorschriften erfolgt, jedoch steht ein solches Verschulden der Abgabenbehörde einer Wiederaufnahme des Verfahrens von Amts wegen nicht entgegen vergleiche , zB VwGH 17.12.2008, 2006/13/0114)."

Im gegenständlichen Berufungsverfahren stehe - so die belangte Behörde abschließend in ihrer Begründung - lediglich in Streit, ob Wiederaufnahmsgründe vorgelegen seien. Dass die Ermessensübung dem Sinn des § 303 Abs. 4 BAO entspreche, werde vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Im gegenständlichen Berufungsverfahren stehe - so die belangte Behörde abschließend in ihrer Begründung - lediglich in Streit, ob Wiederaufnahmsgründe vorgelegen seien. Dass die Ermessensübung dem Sinn des Paragraph 303, Absatz 4, BAO entspreche, werde vom Beschwerdeführer nicht bestritten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die dagegen erhobene Beschwerde nach Aktenvorlage und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat über die dagegen erhobene Beschwerde nach Aktenvorlage und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss die Begründung eines Abgabenbescheides in einer Weise erfolgen, dass der Denkprozess, der in der behördlichen Erledigung seinen Niederschlag findet, sowohl für den Abgabepflichtigen als auch im Fall der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes für diesen nachvollziehbar ist. Auch ist auf das Vorbringen der Parteien im Berufungsverfahren sachverhaltsbezogen im Einzelnen einzugehen (vgl. beispielsweise das hg. Erkenntnis vom 26. Februar 2014, 2010/13/0195, mWN). Nach ständiger Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes muss die Begründung eines Abgabenbescheides in einer Weise erfolgen, dass der Denkprozess, der in der behördlichen Erledigung seinen Niederschlag findet, sowohl für den Abgabepflichtigen als auch im Fall der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes für diesen nachvollziehbar ist. Auch ist auf das Vorbringen der Parteien im Berufungsverfahren sachverhaltsbezogen im Einzelnen einzugehen vergleiche , beispielsweise das hg. Erkenntnis vom 26. Februar 2014, 2010/13/0195, mwN).

Diesen Anforderungen wird der angefochtene Bescheid schon deshalb nicht gerecht, weil in diesem nicht nachvollziehbar begründet wird, worin konkret die "Tatsachen im Sinne des § 303 BAO" gelegen sein sollen, welche die vorgenommene Wiederaufnahme des Einkommensteuerverfahrens 2002 rechtfertigen könnten. Ohne Auseinandersetzung mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers in seiner Gegenäußerung zur Stellungnahme der Prüferin zu den der Abgabenbehörde erster Instanz bereits auf Grund der Beilage zur Steuererklärung bekannt gewesenen Tatsachen, wird im angefochtenen Bescheid im Wesentlichen nur ausgeführt, dass eine "diesbezügliche Kenntnis" durch den Hinweis auf einen "Sacheinlage- und Einbringungsvertrag vom 27. November 1996" noch nicht vorgelegen sei. Damit wird aber noch nicht klargestellt, welche konkret durch die "diesbezügliche Kenntnis" in Erfahrung gebrachten Umstände als Wiederaufnahmsgründe im Sinne des § 303 Abs. 4 BAO die von der Abgabenbehörde erster Instanz verfügte Wiederaufnahme rechtfertigen könnten (vgl. in diesem Zusammenhang etwa das hg. Erkenntnis vom 30. September 1987, 87/13/0006, ÖStZB 1988, 211 f.). Diesen Anforderungen wird der angefochtene Bescheid schon deshalb nicht gerecht, weil in diesem nicht nachvollziehbar begründet wird, worin konkret die "Tatsachen im Sinne des Paragraph 303, BAO" gelegen sein sollen, welche die vorgenommene Wiederaufnahme des Einkommensteuerverfahrens 2002 rechtfertigen könnten. Ohne Auseinandersetzung mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers in seiner Gegenäußerung zur Stellungnahme der Prüferin zu den der Abgabenbehörde erster Instanz bereits auf Grund der Beilage zur Steuererklärung bekannt gewesenen Tatsachen, wird im angefochtenen Bescheid im Wesentlichen nur ausgeführt, dass eine "diesbezügliche Kenntnis" durch den Hinweis auf einen "Sacheinlage- und Einbringungsvertrag vom 27. November 1996" noch nicht vorgelegen sei. Damit wird aber noch nicht klargestellt, welche konkret durch die "diesbezügliche Kenntnis" in Erfahrung gebrachten Umstände als Wiederaufnahmsgründe im Sinne des Paragraph 303, Absatz 4, BAO die von der Abgabenbehörde erster Instanz verfügte Wiederaufnahme rechtfertigen könnten vergleiche , in diesem Zusammenhang etwa das hg. Erkenntnis vom 30. September 1987, 87/13/0006, ÖStZB 1988, 211 f.).

Der angefochtene Bescheid war daher schon deshalb gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben, ohne dass auf das weitere Beschwerdevorbringen einzugehen war (das im Übrigen auch ein unzulässiges Auswechseln des Wiederaufnahmsgrundes insofern rügt, als die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme des Verfahrens offenbar nur den Sacheinlage- und Einbringungsvertrag vom 27. November 1996 anspreche, während in dem zur Begründung des erstinstanzlichen Wiederaufnahmsbescheides herangezogenen Prüfungsbericht als Wiederaufnahmsgrund noch der Veräußerungsvertrag maßgeblich gewesen sei). Der angefochtene Bescheid war daher schon deshalb gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben, ohne dass auf das weitere Beschwerdevorbringen einzugehen war (das im Übrigen auch ein unzulässiges Auswechseln des Wiederaufnahmsgrundes insofern rügt, als die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme des Verfahrens offenbar nur den Sacheinlage- und Einbringungsvertrag vom 27. November 1996 anspreche, während in dem zur Begründung des erstinstanzlichen Wiederaufnahmsbescheides herangezogenen Prüfungsbericht als Wiederaufnahmsgrund noch der Veräußerungsvertrag maßgeblich gewesen sei).

Von der beantragten Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 3 VwGG abgesehen werden. Von der beantragten Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 3, VwGG abgesehen werden.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Die Abweisung des Mehrbegehrens betrifft die gesondert geltend gemachte Umsatzsteuer, die in dem pauschalierten Schriftsatzaufwand bereits enthalten ist. Die Kostenentscheidung stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Die Abweisung des Mehrbegehrens betrifft die gesondert geltend gemachte Umsatzsteuer, die in dem pauschalierten Schriftsatzaufwand bereits enthalten ist.

Die zitierten Bestimmungen über das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof waren gemäß § 79

Abs. 11 letzter Satz VwGG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung anzuwenden. Die zitierten Bestimmungen über das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof waren gemäß Paragraph 79, Absatz 11, letzter Satz VwGG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung anzuwenden.

Wien, am 25. März 2015

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:2011130129.X00

Im RIS seit

01.05.2015

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at